

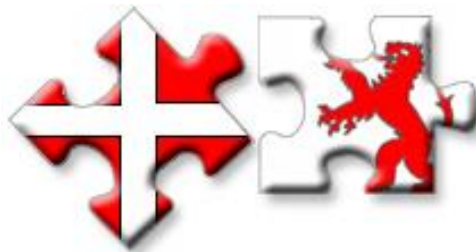
Gemeindeschreiberei

Flurstrasse 2
4922 Bützberg

Telefon 062 958 60 30
Fax 062 958 60 35
gemeindeschreiberei@thunstetten.ch
www.thunstetten.ch

MERKBLATT ZUR EINBÜRGERUNG

VORAUSSETZUNGEN



Sie möchten das Schweizer Bürgerrecht beantragen?

Gerne informieren wir Sie über die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens.

Mit dem Einbürgerungsgesuch stellen Sie den Antrag auf Erteilung

- ★ des Schweizer Bürgerrechts
- ★ des Kantonsbürgerrechts
- ★ des Gemeindebürgerrechts

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINBÜRGERUNG

Eingebürgert werden kann nur, wer

1. die erforderlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt;
2. mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut ist;
3. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
4. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beobachtet;
5. die Werte der Bundesverfassung respektiert;
6. sich in einer Amtssprache verständigen kann;
7. am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung teilnimmt;
8. die Integration der Familienmitglieder fördert;

⇒ Kinder, welche sich ohne gesetzlichen Vormund einbürgern lassen möchten, müssen mind. 12 Jahre alt sein.

Das bedeutet:

1. Wohnsitzvoraussetzungen

Folgende Wohnsitzvoraussetzungen müssen bei der Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- ★ Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- ★ Insgesamt 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz
 - ↳ davon 3 in den letzten 5 Jahren
- ★ Mindestens 2 Jahre Aufenthalt ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde
- ★ Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr, welche in der Schweiz verbracht wurden, werden doppelgezählt.
 - ↳ Jedoch mindestens einen Aufenthalt von 6 Jahren
- ★ Ehepaare sowie Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, sofern **BEIDE** Ehepartner resp. eingetragene Partner die Voraussetzungen erfüllen.
 - ↳ Eingetragene Partnerschaft mit Schweizer/in seit 3 Jahren, haben eine verkürzte Aufenthaltsfrist von 5 Jahren → keine erleichterte Einbürgerung

Anrechnung der Ausländerausweise zu den Aufenthaltsjahren

- ★ Ausweise **N / L** → werden **NICHT** an die Aufenthaltsjahre angerechnet
- ★ Ausweise **B / C** → werden **VOLL** an die Aufenthaltsjahre angerechnet
- ★ Ausweise **F** → werden **ZUR HÄLFTE** an die Aufenthaltsjahre angerechnet

2. Vertraut sein mit den schweizerischen Verhältnissen

Sie sind mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut, wenn sie:

- ★ Über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügen
- ★ am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen
 - ↳ z. B. als Mitglied in einem Verein
- ★ den Kontakt mit Schweizerinnen und Schweizern pflegen
- ★ Absolvierter Einbürgerungstest

Einbürgerungstest (obligatorisch)

Für die Gemeinde Thunstetten führt untenstehende Schule die Einbürgerungstests durch.

Berufliche Weiterbildungskurse

Zähringerstrasse 15

3400 Burgdorf

☎ 034 530 22 22

✉ info@bwk.ch

www.bwk.ch/einburgerung/

Dieser Test ist in der Amtssprache des Verwaltungskreises (Deutsch) zu absolvieren und ist unbeschränkt gültig.

Vom Einbürgerungstest befreit sind:

- ★ Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahren alt sind
- ★ Wer fünf Jahre die obligatorische Schule (ab Kindergarten) besucht hat
- ★ Wer eine Ausbildung (Lehre oder Höhere Schule) abgeschlossen hat

Inhalt des Testes

- ★ Geografie, Geschichte, Sprachen, Religionen und Feiertage der Schweiz und des Kantons Bern
- ★ Demokratie, Föderalismus sowie Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- ★ Soziale Sicherheit, Gesundheit, Arbeit und Bildung

Die «BWK Berufliche Weiterbildungskurse bietet zur Erleichterung einen **Einbürgerungskurs** durch. Der Einbürgerungskurs ist in jedem Fall fakultativ, jedoch empfehlenswert und sicherlich von Vorteil. Sollte der Einbürgerungstest beim ersten Mal nicht bestanden werden, ist der Besuch des Einbürgerungskurses fakultativ. Nach erfolgreichem Abschluss des Einbürgerungstestes erhalten Sie ein Attest, welches mit dem Einbürgerungsgesuch der Gemeinde einzureichen ist.

3. Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

Von einer Gefährdung wird ausgegangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen besteht:

- ★ Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, organisierte Kriminalität, verbotener Nachrichtendienst
- ★ Vergehen oder Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen

4. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sie gelten als nicht erfolgreich integriert, wenn Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beachten, das heisst:

- ★ Erheblich oder wiederholtes Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen
- ★ Mutwilliges Nichterfüllen von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (bezahlte Betreibungen gelten als erledigt)
 - ↳ Steuer-, Miet-, Krankenkassen und Bussausstände
 - ↳ Nichtbezahlen von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen

Ebenfalls als nicht integriert gelten Sie, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das Staatssekretariat für Migration (SEM) einsehbar ist:

- ★ Unbedingte Strafe oder teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder Verbrechen
- ★ Stationäre Massnahmen bei Erwachsenen
- ★ Geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen
- ★ Tätigkeitsverbot
- ★ Kontakt- und Rayonverbot
- ★ Landesverweis
- ★ Bedingte oder teilbedingte Strafen

5. Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- ★ Die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz
- ★ Die Grundrechte wie die **Gleichberechtigung von Mann und Frau**, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit
- ★ Die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch

Anhaltspunkte für mangelnden Respekt

- ★ Ablehnung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - ★ Mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen
 - ★ Pauschale Verunglimpfung von Minderheiten, angehörig einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung
 - ★ Befürwortung von Handlungen, die gegen die Grundrechte verstossen (Zwangsheirat)
 - ★ Öffentliche Propagandaaktionen, die demokratische Prinzipien oder Werte verletzen
- Dies wird während dem Einbürgerungsgespräch beurteilt.

6. Verständigung in einer Amtssprache

Einbürgerungswillige müssen einen Sprachnachweis auf dem Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich (GER) in der jeweiligen Amtssprache (Deutsch) erfolgreich abschliessen. Dieser Sprachenpass gilt als Nachweis der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift zu verständigen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenz gilt als erbracht, wenn Sie:

- ★ die Amtssprache als Muttersprache sprechen und schreiben
- ★ fünf Jahre die obligatorische Schule in der Amtssprache absolviert haben
- ★ eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe abgeschlossen haben
 - ↳ Mittelschule, Lehre, Gymnasium oder höhere Fachschule
- ★ bereits über einen Sprachnachweis B1 mündlich und A2 schriftlich verfügen, welcher sich auf einen Sprachentest abstützt, der den anerkannten Qualitätsstandard des Staatssekretariates für Migration (SEM) für Sprachtestverfahren entspricht.

Der Bund stellt ein Sprachnachweisverfahren zur Verfügung, das sich auf ein Sprachförderungskonzept „fide“ www.fide-info.ch abstützt. Diese Sprachkurse können bei verschiedenen Institutionen absolviert werden. Die Liste mit den Institutionen finden Sie ebenfalls auf www.fide-info.ch.

Sie können den Sprachenpass über **drei Wege** erwerben:

1. über das Absolvieren des Sprachnachweises fide bei einer akkreditierten Nachweisinstitution fide
2. über ein anerkanntes Sprachzertifikat
3. über das Überprüfen eines Validierungsdossiers fide, bei einer akkreditierten Validierungsinstitution fide

Mehr Informationen zum Erwerb des Sprachenpasses finden Sie unter www.fide-info.ch.

7. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

Sie nehmen am Wirtschaftsleben teil wenn,

- ★ die Lebenserhaltungskosten durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gedeckt sind

Sie nehmen am Erwerb von Bildung teil, wenn Sie,

- ★ in einer Aus- oder Weiterbildung sind
 - ↳ Volks- / Berufsschule, Gymnasium, Fachhochschule oder universitären Hochschule

Wer 10 Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

8. Förderung der Integration der Familienmitglieder

Die Integration der Familienmitglieder wird gefördert, wenn Sie diese in folgenden Punkten unterstützen:

- ★ beim Erwerb der Amtssprache
- ★ bei der Teilnahme an Bildung
- ★ bei ihrer beruflichen Entwicklung
- ★ im Rahmen der Schultätigkeit (Schwimmunterricht, Klassenlager)
- ★ bei der Freizeitgestaltung (Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen)
- ★ bei allen anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in die Schweiz beitragen

9. Diverse Informationen

Bis zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes durch den Gemeinderat müssen Sie in unserer Gemeinde wohnhaft bleiben.